



## **GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG DES BÜRGERLICHEN RECHTS**

§1.	Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung	2
§2.	Zweck und Aufgaben der Stiftung	2
§3.	Gemeinnützige Zweckerfüllung	2
§4.	Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden	3
§5.	Stiftungsorganisation	3
§6.	Stiftungsrat	4
§7.	Aufgaben des Stiftungsrats	5
§8.	Vorstand	5
§9.	Aufgaben des Vorstandes	6
§10.	Stifterforum	6
§11.	Ehrenpräsidium	7
§12.	Rechnungslegung	7
§13.	Änderungen der Satzung, Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung	7
§14.	Pflichten gegenüber Finanzamt	7
§15.	Stiftungsaufsicht	7

## PRÄAMBEL

Die *bürgerstiftungmurrhardt* ist gemeinnützig und dient der Förderung von Interessen und Einrichtungen des Allgemeinwohls, von Kindern, Jugendlichen und Sozialem, des Ortsbildes, der Natur und Landschaft sowie der Kultur in Murrhardt.

Dabei ist die *bürgerstiftungmurrhardt* eine Stiftung “von Bürgern für Bürger”, die zur Stärkung von Gemeinsinn und Verantwortung in Murrhardt beiträgt.

Sie will mit “vielen Stiftern für viele Zwecke” einen wirkungsvollen Kapitalstock aufbauen und dauerhaft und langfristig zum Wohl der Stadt Murrhardt und ihrer Bürgerinnen und Bürger tätig werden.

Aus den Erträgen der Stiftung und Spenden sollen gemeinnützige und innovative Maßnahmen entwickelt und gefördert werden, die geeignet sind,

- die Lebensqualität in Murrhardt zu fördern
- bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen
- Hilfe zur Selbsthilfe zu geben
- für solidarische Verantwortung und Engagement für das Gemeinwesen zu motivieren

und so in Murrhardt eine noch stärker verwurzelte “Kultur des Miteinander” und der Gemeinschaft schaffen.

Die Bürgerstiftung fördert solche Vorhaben im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung, die im Interesse der Bürgerinnen, Bürger und der Stadt Murrhardt liegen.

*Wegen der besseren Lesbarkeit wird meist die männliche Form (z.B. Stifter) verwendet. Selbstverständlich sind damit in gleicher Weise auch Frauen gemeint.*

## **SATZUNG**

### **§1. NAME, RECHTSFORM, SITZ DER STIFTUNG**

1. Die Stiftung führt den Namen "*bürgerstiftungmurrhardt*".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Murrhardt.
3. Die Stiftung ist unabhängig von der kommunalen Verwaltung und von politischen Organisationen.

### **§2. ZWECK UND AUFGABEN DER STIFTUNG**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren- und Behindertenhilfe,
  - der Weiterentwicklung und Verschönerung der Stadt Murrhardt mit allen Markungsteilen,
  - von Kultur und Sport
  - von Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege
2. Die Stiftungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch
  - die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten, die geeignet sind, die Lebensqualität in Murrhardt zu erhalten oder zu erhöhen
  - die Unterstützung von Personen, Gruppen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen
  - die Vergabe von Geldern, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den jeweiligen vorstehend genannten Gebieten
  - die Förderung der Kooperation auf den vorstehend genannten Gebieten zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen.
3. Die Stiftung sieht ihre Aufgaben außerhalb und unabhängig der gesetzlichen Pflichten der Stadt Murrhardt.
4. Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck in erster Linie innerhalb der Stadt Murrhardt. Sie kann zum Wohle von Murrhardt und im Rahmen der Zweckverwirklichung auch außerhalb von Murrhardt tätig werden.

### **§3. GEMEINNÜTZIGE ZWECKERFÜLLUNG**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68). Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden.

3. Erträge des Stiftungsvermögens und Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
4. Zur Erhaltung ihrer Leistungskraft kann die Stiftung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der nach Stiftungs- und Steuerrecht zulässigen Höhe bilden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

#### **§4. STIFTUNGSVERMÖGEN, ZUSTIFTUNGEN, SPENDEN**

1. Das Stiftungsvermögen (*Anfangsvermögen*) beträgt 53.000,- €.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen jederzeit erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Stiftungen und Zustiftungen anzunehmen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
3. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
4. Zur Erfüllung der Stiftungszwecke kann die Stiftung auch Grundeigentum erwerben.
5. Die Stiftung kann zur Förderung der in §2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Zuwendenden genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsrat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von §2 zu verwenden oder aus ihnen in zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
6. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.
7. Es dürfen keine Personen durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

#### **§5. STIFTUNGSORGANISATION**

1. Organe der Stiftung sind
  - der Stiftungsrat
  - der Vorstand
  - das Stifterforum.
2. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen sowie vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihre Auslagen können erstattet werden.
4. Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§6. STIFTUNGSRAT**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens elf natürlichen Personen, möglichst aus dem Kreise der Stifter / Zustifter.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation.
3. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
4. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
5. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Einmalige Wiederberufung ist zulässig.
6. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet durch
  - Ablauf der Amtszeit
  - Abberufung durch den Stiftungsrat. Sie ist nur aus wichtigem Grund möglich.
  - Abberufung durch die Stiftungsbehörde
  - Tod des Mitglieds
  - Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
7. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
8. Der Vorsitzende des Stiftungsrats sowie ein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt.
9. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Stiftungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
10. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrats. Sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.
11. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind aktenkundig zu machen. Weitere Einzelheiten können in einer vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt werden.
12. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Vorstand zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
13. Stifter können zu Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden.

## **§7. AUFGABEN DES STIFTUNGSRATS**

1. Der Stiftungsrat wacht als unabhängiges Kontrollorgan über die Einhaltung des Stifterwillens, sorgt sich um die Vermehrung des Stiftervermögens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und berät und unterstützt den Vorstand.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands nach §8 dieser Satzung
  - der Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
  - die Geschäftsordnung für den Vorstand
  - die Feststellung des Jahresabschlusses
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplans
  - Beschluss über die Verwendung der Erträge und Spenden
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - Änderungen dieser Satzung und Änderung des Stiftungszwecks oder Aufhebung der Stiftung
  - die Kooptation von Stiftungsrats-Mitgliedern bis höchstens 11 Mitglieder.
3. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
4. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass die bei den Mitgliedern anfallenden Auslagen ersetzt werden. Weitere Entschädigungen werden nicht gewährt.
5. Falls notwendig und der Zweckerfüllung dienlich, kann der Stiftungsrat zur Erledigung der Aufgaben der Stiftung oder zur Unterstützung Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§8. VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Vorsitzender des Stiftungsvorstands sollte kraft Amtes der Bürgermeister sein.
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, wird vom Stiftungsrat gewählt. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich zum Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
  - Ablauf der Amtszeit
  - Abberufung durch den Stiftungsrat. Sie ist nur aus wichtigem Grund möglich.
  - Abberufung durch die Stiftungsbehörde
  - Tod des Mitglieds

- Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

### **§9. AUFGABEN DES VORSTANDES**

1. Der Vorstandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt und repräsentiert die Stiftung nach außen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden vertritt der Stellvertreter die Stiftung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält nur eine Entschädigung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen und nachgewiesenen Aufwands.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Annahme von Zustiftungen und Spenden
  - Verwendung der Erträge und Spenden entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrats
  - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - Erstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss
  - Erstellung und ortsüblich öffentliche Information über den Rechenschafts- und Finanzbericht mit Auskunft über den Verwendungszweck der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden

### **§10. STIFTERFORUM**

1. Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
2. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
4. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.
5. Das Stifterforum soll einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrats zu einer Sitzung eingeladen werden.

### **§11. EHRENPRÄSIDIUM**

1. Die Bürgerstiftung kann ein Ehrenpräsidium errichten, dem Personen des öffentlichen Lebens angehören, die sich für die Stiftung in besonderem Maße einsetzen oder sich besondere Verdienste um die Stiftung und ihrer Aufgaben erworben haben. Das Ehrenpräsidium ist kein Organ der Stiftung.
2. Die Mitgliedschaft im Ehrenpräsidium wird vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit verliehen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

### **§12. RECHNUNGSLEGUNG**

1. Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Kredite können nur in Anspruch genommen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Stiftungstätigkeit dies erfordert und die Rückzahlung des Kredites ohne erneute Zwischenfinanzierung innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Bei noch laufender Kreditbeanspruchung dürfen keine weiteren Kredite aufgenommen werden.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§13. ÄNDERUNGEN DER SATZUNG, ZWECKÄNDERUNG UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Änderung des Stiftungszwecks bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie erforderlich sind, um den Stiftungszweck zu wahren oder die Erfüllung der Stiftungsaufgaben sicherzustellen oder zu verbessern. Satzungsänderungen werden erst mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
2. Falls auch durch die Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrats.
3. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Murrhardt, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung verwenden darf.

### **§14. PFLICHTEN GEGENÜBER FINANZAMT**

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§15. STIFTUNGSAUFSICHT**

1. Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Gemäß §13 Stiftungsgesetz sind der Stiftungsbehörde im Voraus anzuzeigen
  - die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
  - unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
  - die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
  - Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.
3. Eine anzeigepflichtige Maßnahme darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat. Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

Satzung vom 24. April 2007